

Stellungnahme der Deutschen Telekom AG zur 8. VAG-Novelle

Die 7.VAG-Novelle eröffnete Deutschen Pensionsfonds die Möglichkeit der - bereits mit der Einführung des Pensionsfonds im AVmG durch den Gesetzgeber beabsichtigten - Übernahme unmittelbar durch den Arbeitgeber zugesagter und durch Rückstellungen finanzierter Pensionszusagen. Die von vielen Unternehmen geforderte Auslagerung der Verpflichtungen gemäß internationalen Standards bei bilanzkonformer Liquiditätsbelastung wurde somit erstmals auch in einem nationalen Durchführungsweg denkbar. Dies war und ist insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen Pensionsfondsrichtlinie und der damit verbundenen zwingend erforderlichen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Instrumente ausdrücklich zu begrüßen.

Leider hat sich in der aufsichtsrechtlichen Praxis gezeigt, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Bedeckung (§115 Abs. 2) von Rückstellungen bei nicht versicherungsförmiger Ausgestaltung (§112 Abs. 1a VAG) wenig praktikabel, enorm aufwändig und zu eng gefasst. Somit besteht die Gefahr, dass das ausdrückliche Ziel der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Pensionsfonds im europäischen Vergleich verfehlt wird. Aus Sicht der Deutschen Telekom sollte die 8. VAG-Novelle dringend dazu genutzt werden, den mit AVmG und 7.VAG-Novelle beschriebenen positiven Ansatz zu vollenden und eine entsprechende Klarstellung zur Bedeckung von Rückstellungen bei Pensionsplänen neuerer Lesart (7. VAG-Novelle) gesetzlich zu verankern.

§115 VAG regelt i.w. die Bedeckungsvorschriften des Pensionsfonds. Er wurde jedoch in einer Zeit „geschaffen“, als es den „nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds“ noch gar nicht gab. Im Gegensatz zur Versicherungsförmigkeit erlaubt das Gesetz (7. VAG-Novelle) hierbei eine Ausfinanzierung, die sich nach „besten Schätzern“ (Zins, Sterblichkeit etc.) und damit nach Standards internationaler Rechnungslegungsvorschriften richtet. Sollte sich dabei im Zeitablauf ergeben, dass diese Schätzer korrigiert werden müssen und dementsprechend das Deckungskapital nachhaltig zu gering angesetzt wurde, ist der Arbeitgeber zu entsprechenden Nachschüssen verpflichtet. Im Gegensatz hierzu versucht der versicherungsförmige Pensionsfonds äußerst vorsichtig zu kalkulieren – deutlich mehr Assets als voraussichtlich benötigt einzunehmen – mit der Absicht, die zu erwartenden Überschüsse dann später wieder auszuschütten. Der versicherungsförmige PF entspricht damit eher der Praxis einer Versicherungsgesellschaft und ist damit in aller Regel nicht geeignet, unmittelbare Versorgungszusagen eines Arbeitgebers zu übernehmen.

Die Bedeckungsvorschriften des §115 sind demnach auf das „Überschuss-Prinzip“ des versicherungsförmigen PF abgestimmt, jedoch nicht für das „beste-Schätzer-Prinzip“ des nicht-versicherungsförmigen PF.

So müssen z.B. die täglichen Schwankungen an den Kapitalmärkten angemessen berücksichtigt werden. Derzeit rechnet der Markt (gemessen am VDAX auf Termin Juni

2007) für die nächsten Monate mit einer Schwankungsbreite von ca. 13% auf den Deutschen Aktienindex. Dies ist eine historisch niedrige erwartete Schwankungsbreite. Aber bereits bei einer solch niedrigen Erwartung kann erkannt werden, dass die derzeit gemäß §115 VAG maximal vorgesehene Unterdeckung von 5% zu eng und realitätsfern ist.

Der Pensionsfonds ist als ein Instrument der betrieblichen Altersvorsorge geschaffen worden, welches die Möglichkeiten des Kapitalmarktes bestmöglich nutzen sollte. Eine längerfristig ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen wird unter kurzfristigen Schwankungen langfristig erwartbare Renditen generieren. In der derzeitigen Ausgestaltung der Nachschusspflicht der Unternehmen ist diese längerfristige Perspektive nur unzureichend beachtet.

Darüber hinaus ist die derzeit geforderte dauernde unterjährige Prüfung der Bedeckung insbesondere für kleine Pensionsfonds mit einem schlanken Verwaltungssystem nur sehr schwer umsetzbar. Bei einem solchen kleinen Pensionsfonds wird beispielsweise die Deckungsrückstellung nur einmal jährlich neu ermittelt. Veränderungen an den Kapitalmärkten, insbesondere an den Rentenmärkten, hingegen werden nahezu täglich zu beobachten sein und beeinflussen beide Seiten der Bilanz. Insofern folgt aus einer dauernden auch unterjährigen Prüfung eine asymmetrische Umsetzung der Veränderungen auf den Kapitalmärkten.

Zur Absicherung der vollständigen Bedeckung der Rückstellungen ist derzeit eine bankbürgschaftsgesicherte Vereinbarung zwischen Unternehmen und Pensionsfonds erforderlich. Die Umsetzung dieser Forderung des Gesetzgebers ist mit nicht unerheblichen Kosten und administrativen Hürden versehen und aus Sicht des Unternehmens nicht praktikabel.

Aus den vorgenannten Gründen sollten daher in der 8. VAG-Novelle sachgerechte Anpassungen der Regeln zur Bedeckung bei nicht versicherungsförmiger Ausgestaltung des Pensionsfonds erfolgen:

- Für die Unternehmenspraxis ist es notwendig, auf eine „unterjährige Nachschusspflicht“ zu verzichten. Hier sollte eine zeitliche Verbindung zu der jährlichen Bilanzerstellung der Unternehmen bestehen.
- Den nicht dauerhaften Veränderungen am Kapitalmarkt sollte angemessen Rechnung getragen werden. Dies sollte durch die Einräumung eines kapitalbestandsabhängigen Nachweises der nicht-dauerhaften Unterdeckung bzw. einer mechanischen Vorgabe einer maximal möglichen Unterdeckung in Höhe von 10% (entsprechend der Korridorregelung in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften) geschehen.
- Der Nachschussprozess der Unternehmen sollte über einen ausreichenden langen Zeitraum möglich sein. Nachschüsse sollten nur notwendig sein, wenn dauerhaft die

Erzielung der erwarteten Renditen verfehlt wird. Aus Sicht der Telekom ist ein 2-Stufenkonzept sinnvoll, das in einer ersten Stufe bei Unterdeckung eine Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörde vorsieht. In einer zweiten Stufe wäre innerhalb eines angemessenen und internationalen Gepflogenheiten entsprechenden Korridors ein Ausgleich über beispielsweise maximal 10 Jahren vorzunehmen. Ein entsprechender Ausgleichsplan wäre mit der Bafin abzustimmen.

- Bei einer ausreichenden Kreditfähigkeit des Arbeitgebers sind Bankbürgschaften/-sicherungen für den Nachschussprozess als nicht sachgerecht zu bezeichnen.

Eine derartige Klarstellung sollte u.E. im §115 VAG eingebracht werden. Hier wäre eine Aufteilung in zwei Absätze denkbar (Absatz 1 für versicherungsförmige und Absatz 2 für nicht versicherungsförmige PFs).

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass das vorstehend beschriebene Problem versicherungsaufsichtsrechtlicher Natur ist. Die Einschlägigkeit des §115 für nicht versicherungsförmige PFs ist in der Literatur nicht unstrittig, wird jedoch in der aufsichtsrechtlichen Praxis als gegeben interpretiert. Sollte an dieser Stelle entweder durch Gesetz oder durch die Aufsicht keine Abhilfe geschaffen werden, besteht weiter die Gefahr, dass ausländische Pensionsfonds gemäß Pensionsfondsrichtlinie Wettbewerbsvorteile erlangen.

Als zweite Alternative bleibt die Beibehaltung der unmittelbaren Zusage im Unternehmen, die dann keinerlei aufsichtsrechtlichen Einschränkungen unterliegt und damit nicht selten zu 100% unterdeckt ist. Somit ist festzuhalten, dass bei Insolvenz des Unternehmens erstens der Beschäftigte hinsichtlich der bAV in der Regel nicht geschädigt wird, da der Pensionsversicherungsverein (PSV) in die Leistungen eintritt. (Auch auf den Pensionsfonds übertragene Verpflichtungen bleiben in der Insolvenzsicherungspflicht!) Zweitens wird der Schaden des PSV in Höhe des Deckungskapitals des Pensionsfonds gemindert. Dass eine Insolvenz ausgerechnet in einer Phase der Unterdeckung auftritt, ist bereits wenig wahrscheinlich. Allerdings ist damit sogar die oben vorgeschlagene Unterdeckungsgrenze von z.B. 10% im Vergleich zur Insolvenz des Unternehmens ohne vorherigen Übertragung und damit ggf. der 100%igen Unterdeckung des Verpflichtungen offensichtlich ungleich besser aus Sicht des PSV! Schon aus diesem Grunde der Insolvenzsicherung sollten die Bedeckungsregelungen des §115 den Bedürfnissen der Praxis angepasst werden.

Bonn, den 20.11.2006